

Geschäftsstelle usic T 031 970 08 88
Effingerstrasse 1 F 031 970 08 82
Postfach 6916
3001 Bern usic@usic.ch
www.usic.ch

USIC

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers
Member of FIDIC and EFCA

usic, Postfach 6916, 3001 Bern

Bern, 11. Juni 2015 MMA/lab

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail an kels@efv.admin.ch

Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die Mitgliederunternehmungen der usic begrüßen den Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem im Grundsatz. **Deshalb versichern wir Ihnen unsere generelle Unterstützung für die Pläne im Rahmen der genannten Vorlage.**

Für die usic ist von Bedeutung, dass ein Systemwechsel nur dann eine volle Wirkung entfalten kann, wenn dieser in umfassender Weise erfolgt. Nach Ansicht der usic sollen deshalb sowohl Brennstoffe, Treibstoffe als auch Strom als Bemessungsgrundlage für eine Erhebung der Lenkungsabgabe dienen (vgl. Art. 131a Abs. 1).

Andererseits ist es der usic ein Anliegen, dass diese Lenkungsabgabe keine zusätzliche Steuer darstellt, denn eine solche würde die Wirtschaft insgesamt belasten und den Wettbewerb hemmen. Deshalb fordert die usic im Rahmen von Art. 131a Abs. 4 die vollständige Rückverteilung der Einnahmen durch die Lenkungsabgabe an die Wirtschaft und die Bevölkerung und zwar proportional zu der zu begleichenden Summe.

Teilzweckbindungen würden dagegen zu Marktverzerrungen führen, deren Folgen sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken könnten. Aus demselben Grund befürwortet die usic die Abschaffung der Fördermassnahmen nach bisherigem Recht im Sinne der Übergangsbestimmungen von Art. 197 Ziff. 6.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

USIC

Der Präsident



Heinz Marti
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1'000 Mitgliedsunternehmen mit gut 15'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,2 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 40 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

Fragenkatalog

Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung beratender Ingenieurunternehmen usic, Effingerstrasse 1, 3001 Bern:

Teil I: Gesamtbeurteilung

Frage 1: Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

Ja

Nein

Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

Frage 2: Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

Brennstoffe

Treibstoffe

Strom

Frage 3: Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

Ja

Nein

Frage 4: Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

eine vollständige Rückverteilung?

eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Frage 5: Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

Ja

Nein

Frage 6: Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

Ja

Nein

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

- Ja
 Nein

Teil III: Verwandtes Thema

Frage 7: Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

- Ja
 Nein